

Sitzungsvorlage

SV-10-1540

Abteilung / Aktenzeichen

20 - Finanzen und Liegenschaften/

Datum

02.06.2025

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Digitalisierung	18.06.2025
Kreisausschuss	18.06.2025
Kreistag	24.06.2025

Betreff **Erfolgsneutrale Verrechnung der Bilanzierungshilfe mit der allgemeinen Rücklage**

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der vom Kreistag festgestellten Jahresabschlüsse für die Haushaltjahre 2020 bis 2023 wurden Bilanzierungshilfen zur Isolierung der krisenbedingten Finanzschäden (d. h. Mindererträge oder Mehraufwendungen im Sinne des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen -NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz /NKF-CUIG-) aktiviert.

Diese Bilanzierungshilfen werden, soweit sie noch nicht außerplanmäßig abgeschrieben wurden, einmalig im Haushaltjahr 2026 erfolgsneutral gegen die allgemeine Rücklage als Teil des Eigenkapitals ausgebucht.

Diese Ausbuchung steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt (vgl. § 6 Absatz 2 Nr. 3 NKF CUIG), dass dadurch weder eine Überschuldung eintritt noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht wird.

I. Sachverhaltsdarstellung:

Auf Grundlage des NKF-CUIG mussten Gemeinden und Gemeindeverbände für die Haushaltjahre 2020 bis 2023 die dort benannten Finanzschäden im Haushalt isolieren, wobei sich die durch den Krieg gegen die Ukraine bedingten Belastungen ausschließlich auf die Haushaltjahre 2022 und 2023 bezogen. Entsprechende Finanzschäden wurden im jeweiligen Jahresabschluss als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlusbuchungen in die Ergebnisrechnung eingestellt und bilanziell gesondert aktiviert (vgl. Bilanzposition 0 – Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit).

Im § 6 NKF-CUIG hat das Land NRW die Möglichkeiten normiert, wie mit den aktivierten Bilanzierungshilfen umzugehen ist. Danach ist u. a. eine Verrechnung gegen die allgemeine Rücklage zulässig, sofern dies durch Beschluss der Vertretung erfolgt und dadurch weder eine Überschuldung eintritt noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht wird (vgl. § 6 Absatz 2 Satz 3 NKF-CUIG).

Eine Überschuldung liegt vor, wenn in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird (vgl. § 75 Absatz 7 GO NRW).

Zuletzt wurde die Bilanz des Kreises Coesfeld zum Stichtag des 31.12.2023 amtlich bekanntgemacht (vgl. Amtsblatt Kreis Coesfeld vom 14.02.2025 / Ausgabe: 05/2025, S. 28ff.). Das Eigenkapital des Kreises Coesfeld belief sich danach auf 31.227.824,68 € (davon allgemeine Rücklage in Höhe von 14.640.896,03 €). Auch unter Berücksichtigung der zuletzt veröffentlichten Finanzberichterstattung (vgl. Finanzbericht zum Stichtag des 31.08.2024, Sitzungsvorlage SV-10-1331) und der Erkenntnisse aus dem aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses 2024 lässt sich belastbar prognostizieren, dass ein vollständiger Eigenkapitalverzehr zum maßgeblichen Stichtag des 31.12.2026 nicht zu befürchten ist.

Die Absicht zum Umgang mit den aktivierten Bilanzierungshilfen wurde bereits im Vorbericht des veröffentlichten Haushaltsplans 2025 dargestellt (vgl. ebenda S. 5). Danach soll die Bilanzierungshilfe, die ausschließlich den allgemeinen Haushalt betrifft, mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden. Die den Bereich der Jugendamtsumlage berührende Bilanzierungshilfe soll im Zuge der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 in Gänze außerplanmäßig abgeschrieben werden. Mit den Behördenleitungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurde einvernehmlich abgestimmt, dass dieses Vorgehen den jeweils zuständigen Vertretungen vorgeschlagen wird, sofern die jeweilige Haushaltslage dieses Vorgehen ermöglicht.

Die Summen der in Rede stehenden Bilanzierungshilfen sind dem festgestellten Jahresabschluss 2023 zu entnehmen (vgl. dort im Anhang Seite 8). Danach beläuft sich die mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnende Bilanzierungshilfe auf einen Betrag in Höhe von 1.060.215,89 €. Die Bilanzierungshilfe, die ausschließlich die Kreisumlage Mehrbelastung Jugendamt betrifft und sich damit im Haushaltsjahr 2024 im Rahmen der Abrechnung mit den neun Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt auswirkt, beträgt 1.479.608,51 € (vgl. hierzu auch den aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses 2024).

Nach Überzeugung der Behördenleitungen der umlagepflichtigen Kommunen und des Kreises Coesfeld wird dem Gebot der intergenerativen Gerechtigkeit bei einem entsprechenden Vorgehen Rechnung getragen. Hierdurch wird eine übermäßige Belastung zukünftiger Generationen über viele Haushaltjahre hinweg vermieden.

Im Übrigen hat die Bezirksregierung Münster in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung des Landes NRW bezogen auf die erfolgsneutrale

Ausbuchung der Bilanzierungshilfe gegen die allgemeine Rücklage bereits im Wege eines Erlasses vom 06.12.2021 klargestellt, dass im Falle einer Verrechnung der Bilanzierungshilfe gegen die allgemeine Rücklage keine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts ausgelöst wird.

II. Entscheidungsalternativen:

Alternativ zur einmaligen Verrechnung der Bilanzierungshilfe mit der allgemeinen Rücklage als Teil des Eigenkapitals kommt eine lineare Abschreibung über längstens 50 Haushaltsjahre beginnend im Haushaltsjahr 2026 in Frage (vgl. § 6 Abs. 1 NKF-CUIG). Darüber hinaus wären außerplanmäßige Abschreibungen zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen (vgl. 6 Abs. 3 NKF-CUIG).

III. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima):

Eine erfolgsneutrale Ausbuchung gegen die allgemeine Rücklage als Teil des Eigenkapitals hat keinen Einfluss auf die Liquidität des Kreises im Haushaltsjahr 2026. Entsprechende monetäre Belastungen wurden bereits in den Haushaltsjahren 2020 – 2023 vom Kreis Coesfeld getragen.

IV. Zuständigkeit:

Für die Vorberatung von grundsätzlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements – NKF sind der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Digitalisierung sowie der Kreisausschuss zuständig. Die Entscheidung obliegt dem Kreistag gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 KrO NRW.